

ERBRECHTLICHE ERFASSUNG SÄULE 3A – ALLES KLAR?

Säule 3a und Erbrecht – Neue Ausgangslage

Mit der Anfang Jahr in Kraft getretenen Erbrechtsrevision wurde auch die erbrechtliche Erfassung von Vorsorgeguthaben der Säule 3a gesetzlich geregelt. Zu beachten sind dabei die Art. 476 und 529 ZGB. Diese Bestimmungen gelten für Vorsorgeguthaben bei einer Bankstiftung (Bankkonto 3a, Wertschriftenlösung 3a) sowie für Versicherungsansprüche der Säulen 3a und 3b insofern ein Rückkaufswert vorliegt. Wie werden solche Guthaben konkret im Rahmen einer Nachlassregelung erfasst? Knifflige Fragen stellen sich da primär in der Beratung von Ehegatten (und eingetragenen Partnern).

Ausgangslage Kurzbeispiel

Ehepaar mit einem Kind, die Ehe wird im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung geführt.

Der Mann hat ein Bankkonto 3a mit einem aktuellen Wert von CHF 200'000, welches während der Ehe (Errungenschaftsvermögen Mann) aufgebaut wurde. Die Frau hat ein Bankkonto 3a mit CHF 100'000, welches auch während der Ehe (Errungenschaftsvermögen Frau) aufgebaut wurde. Die Ehegatten haben keine weiteren Vermögenswerte. Es wurde weder ein Ehevertrag noch eine letztwillige Verfügung abgeschlossen.

Nun stirbt der Mann – wem steht was zu?

1. Auszahlung der CHF 200'000 direkt an die Ehefrau, die gemäss BVV3, Art 2, Abs. B, Ziff 1 begünstigt ist.
2. Das Bankkonto 3a der Frau wird in diesem Fall nicht ausbezahlt. Da die CHF 100'000 aber zur Errungenschaft der Frau gehören, wird dieser Betrag beim Tod des Manns güterrechtlich mit dem übrigen ehelichen Vermögen erfasst. Der Anteil des verstorbenen Ehemanns fällt in dessen Nachlass (CHF 50'000).

Das Kind würde in diesem Beispiel CHF 25'000 erben, was der Hälfte des Nachlasses entspricht.

Achtung: Pflichtteil des Kindes!

Das Kind erhält aus der Erbteilung lediglich CHF 25'000. Steht ihm aber nicht ein grösserer Anteil zu? Um diese Frage zu beantworten, gilt es ZGB Art. 529 zu berücksichtigen.

Auf Vorsorgeguthaben «Bank 3a sowie Rückkaufswert aus einem Versicherungsanspruch 3a oder 3b» besteht zugunsten des Kindes ein Pflichtteilsschutz – aber auf welcher Summe?

Das Bankkonto 3a des Mannes wurde aus Errungenschaft finanziert. Mit dem Tod wurde der Anspruch der Begünstigten ausgelöst, womit kein Vermögen mehr in der Errungenschaft angerechnet werden kann. Somit ist die gesamte Summe von CHF 200'000 bei der Kalkulation des Pflichtteils zu berücksichtigen.

Der kalkulatorische Nachlass zur korrekten Überprüfung des Pflichtteils beträgt somit:

CHF 200'000 Bankkonto 3a Mann

+CHF 50'000 Bankkonto 3a Frau (*Anteil des Mannes aus der Errungenschaft*)

=CHF 250'000 / 2 = CHF 125'000 kalkulatorischer Anteil des Kinds am Nachlass

Die Hälfte davon ist der Pflichtteil des Kinds: CHF 62'500. Der Pflichtteil des Kinds wurde also verletzt und die Ehefrau wird ihm die Differenz zur ausgerichteten Summe von CHF 25'000 auszahlen müssen.

Genau gleich würde sich die Situation für Lebens- und Rentenversicherungen mit einem Rückkaufswert darstellen (3a/3b). In diesem Beispiel wurden die latenten Steuern auf den Vorsorgegeldern 3a nicht berücksichtigt.

Fazit: Ein Vorsorgeguthaben der Säule 3a oder auch ein Rückkaufswert aus einem Versicherungsvertrag 3a oder 3b fällt im Todesfall des Vorsorgenehmers direkt an die Begünstigten und wird im Güterrecht nicht mehr erfasst. Es besteht aber ein Pflichtteilsschutz gemäss ZGB Art. 529.

Ein Vorsorgeguthaben des überlebenden Ehegatten wird aber in der güterrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt und erhöht damit den Nachlass des Verstorbenen.

Sehen dies alle Spezialisten so?

Wir haben hierzu über Monate Notare, Fachanwälte für Erbrecht und weitere Spezialisten befragt. Die Mehrheit – aber nicht alle – schliessen sich der hier dargestellten Lösung an. Wir wenden dies somit in all unseren Aus- und Weiterbildungen entsprechend an. Rechtsunsicherheiten bleiben aber leider bestehen und erst Gerichtsurteile werden wohl Klarheit schaffen.

Neue Blog-Einträge

- VAG-Revision: Register und Ausbildung-Informationen der Mendo „FAQ-VAG“ – 21.9.2023
- Enge Auslegung der „Versicherungsvermittlung“ durch die FINMA? Entscheid gegen Comparis mit Signalwirkung! – 29.9.2023

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

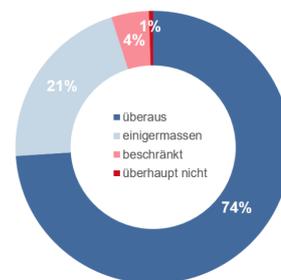
IAF-Ausbildungen stärken Beratungskompetenz und Karrierechancen

Vor 20 Jahren lancierte die Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich IAF die neue Ausbildung «Dipl. Finanzberater*in IAF». Heute kann man feststellen: **Es war und ist eine Erfolgsgeschichte!** Zum 20-Jahresjubiläum hat die IAF eine Umfrage unter den Alumni durchgeführt (568 haben teilgenommen, knapp die Hälfte sind Absolventen der Mendo) und stellt auf der Internetseite viele Informationen und Auswertungen zur Verfügung: <https://www.finanzberater20.ch>.

85% der Teilnehmenden empfehlen IAF weiter



Grosser Praxisnutzen



Die Antworten der Teilnehmenden zeigen durch's Band eine hohe Zufriedenheit. 85% der Umfrageteilnehmenden empfehlen die Ausbildung uneingeschränkt ihren Berufskollegen und -kolleginnen weiter und 15% tun dies mit gewissen Einschränkungen.

Für die IAF und für die Schulen ist der grosse Praxisnutzen der Ausbildung entscheidend. Das Ziel der IAF und der Schulen deckt sich mit den Erfahrungen der Umfrageteilnehmenden. «Das Finanzplaner-Niveau bringt's» - Insbesondere Teilnehmende aus der Bankbranche führen ihren Ausbildungsweg zum eidg. anerkannten Abschluss weiter.

Revision VAG und AVO – was muss nun unternommen werden?

Was gilt für ungebundene und was für gebundene Versicherungsvermittler*innen? Wer muss nun aktiv werden und wer kann noch zuwarten? Welche Ausbildungen muss man nach dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz VAG absolvieren oder abgeschlossen haben? Fragen über Fragen und wir geben Antworten. Auf unserer Internetseite ist seit Ende September eine neue Seite aufgeschaltet: <https://mendo.ch/revision-vag/>

Beraten Sie Kunden in Versicherungsfragen? Schliessen Sie Versicherungsverträge für Kund*innen ab? Dann informieren Sie sich auf unserer umfangreichen Infoseite, die wir bei Neuerungen regelmässig aktualisieren werden.

Mitteilung der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE OAK BV

Ende September hat die OAK BV eine Mitteilung zu Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen publiziert: <https://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/mitteilungen>. Neu dürfen diese Einrichtungen, bei welchen die Wertschwankungsreserven tiefer als 75% der Zielgrösse liegen, nur noch mit dem durchschnittlichen technischen Zinssatz gemäss OAK-Bericht verzinsen, gerundet auf Viertel-Prozentpunkte. Der durchschnittliche technische Zinssatz liegt Ende 2022 bei 1.72% und wird damit auf 1.75% gerundet (bisher: Obergrenze gemäss Fachrichtlinie FRP 4 von zurzeit 3,33% bei Verwendung der Periodentafel, resp. 3,63% bei Generationentafel – gültig per 30.9.2023). Jene Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen, welche über zu wenig Wertschwankungsreserven verfügen, haben deshalb per Ende 2023 deutlich weniger Spielraum für die Verzinsung der Altersguthaben ihrer Versicherten. OAK-Bericht:

https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Themen/Erhebung_finanzielle_Lage/2022/Bericht_zur_finanziellen_Lage_der_Vorsorgeeinrichtungen_2022.pdf